

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Semitistik

vom 30. September 2008
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von §§§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Mastergrad
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 7 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 10 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 11 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 12 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 23 Masterzeugnis und -Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Semitistik ist die Erforschung der semitischen Sprachen und Kulturen vom Beginn ihrer schriftlichen Überlieferung um 2600 v.Chr. bis zur Gegenwart. Das **Sprachgebiet** erstreckt sich über drei Kontinente und reicht vom Atlantik im Westen bis nach Usbekistan und Afghanistan und vom Mittelmeer bis nach Äthiopien. Zu den zahlreichen Sprachen und Dialekten gehören bedeutende **Kultursprachen**, wie die mit den monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam eng verbundenen Sprachen Hebräisch, Aramäisch und Arabisch oder auch das Akkadische, die bedeutendste Sprache der altorientalischen Kulturen. Der Schwerpunkt im Masterstudiengang Semitistik liegt in der Vertiefung der Kenntnisse der arabischen und aramäischen Sprach- und Kulturräume innerhalb des breiteren Kontexts der semitischen Sprachwissenschaft.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich. Von Studierenden zu beachten ist, dass eine Aufnahme des Studiums der Semitistik als Begleitfach wegen des Beginns der Sprachkurse jeweils nur im Wintersemester sinnvoll ist.
- (2) Zugang und Immatrikulation richten sich nach den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung geregelten Maßgaben für zugangsbeschränkte Masterstudiengänge.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Semitistik (Fachanteil Semitistik mindestens 50%) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren. Im Begleitfach Semitistik sind keine Vorkenntnisse des Arabischen und des Aramäischen erforderlich; im Hauptfach Semitistik sind Vorkenntnisse (Bachelor-Niveau) des Arabischen und/oder des Aramäischen erforderlich.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
 1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0.
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie

die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Philosophischen Fakultät bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen Eine*einen Vorsitzenden und eine*einen Stellvertreter*in, von denen mindestens einer eine*ein Professor*in sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich

§ 5 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(3) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt (§ 4 Absatz 3 TeilzeitO).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Semitistik, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache oder in arabischer und hebräischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

(7) Wird die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten

§ 7 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, und Wahlpflichtmodul.
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen und einer*einem Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen. In den Prüfungsausschuss soll eine*e Studierende*r mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die*Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der*des Studierenden beträgt ein Jahr. Die*Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die*Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die*den Vorsitzende*n jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht

entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen auch im Master-Bereich die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer*eines bestimmten Prüferin*Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.

§ 10 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem*der An-

tragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem*der Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem*der Antragsteller*in.
- (6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinnlicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorliegenden Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in

diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 150 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der*die Prüfer*in vom jeweiligen Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 8 Absatz 3 vom jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 11 Absatz 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Absatz 2 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS-User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Semitistik eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Semitistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Haupt- und Begleitfach studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Gesamtumfang von mind. 80 LP erfolgreich absolviert hat.

§ 17 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Semitistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Semitistik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches,
 3. der Masterarbeit.

- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
studienbegleitende Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Absatz 1 Nummer 2)
Masterarbeit (Absatz 1 Nummer 3)
abgelegt werden.
- (4) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Semiotik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Faches Semiotik ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der*dem Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache oder, auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Einverständnis der*des Betreuenden, in englischer Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine*einer Hochschul-lehrer*in sein muss. Die*Der erste Prüfer*in soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein. Die*Der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungs-verfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach An-hören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*ei-nen dritten Prüfer*in hinzuziehen.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begon-nen werden; auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Mas-terarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 19 Absatz 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

§ 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 je-weils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 3 heran-gezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können ein-mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studien-begleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungs-ausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wieder-holt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

§ 23 Masterzeugnis und -Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der*dem Studiendekan*in und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der*dem Studiendekan*in und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die

zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Fassung der Prüfungsordnung vom 29. September 2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Semiotik an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Fassung der Prüfungsordnung beenden.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

Veranstaltungen, die zu einem Modul gehören, sind mit einer **dicken Linie** umrandet.

Masterstudiengang

Hauptfach

Dauer: 4 Semester

Lehrveranstaltungen	70 LP
<u>Masterarbeit</u>	<u>30 LP</u>

100 LP

Arabisch (mit Vorkenntnissen) und Aramäisch (mit Vorkenntnissen)

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Erweiterungs- bereich Arabisch und Praxis (P)	HS Arabische Philologie [ErArabPhil-1] 6 LP 2 SWS	Praxismodul Wissenschaftli- che Textproduk- tion und Digital Humani- ties [PraxWissHF-1] 8 LP 2 SWS	HS Arabi- sche Lin- guistik [ErArab- Ling-1] 8 LP 2 SWS		
Erweite- rungs-be- reich Aramäisch (P)	HS Aramäische Philologie [ErAramPhil-1] 6 LP 2 SWS	HS Neuaramä- isch [ErNeuaram-1] 6 LP 2 SWS	HS Ara- mäische Linguistik [ErAram- Ling-1] 8 LP 2 SWS		
Aufbau- bereich „3. sem. Spra- che“ (P)	Sprachkurs I [EinWeiSprache- 1] 6 LP 2-4 SWS	Sprachkurs II [EinWeiSpra- che-2] 6 LP 2-4 SWS	Lektüre- kurs [AufWei Sprache-1] 6 LP 2 SWS		
For- schungs- bereich (P)		Forschungsse- minar [ForSem-1] 10 LP 2 SWS			
Abschluss- prüfungen (P)				MA-Arbeit [PrüfSemMA] 30 LP	
LP insge- samt	18	30	22	30	100 LP
SWS ins- gesamt	6-8	8-10	6		20- 24 SWS

oder:

Arabisch (ohne Vorkenntnisse) und Aramäisch (mit Vorkenntnissen)

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Bereich Arabisch-ausbildung (P)	Moderne arabische Schriftsprache I [IntArab1-1] 6 LP 4 SWS	Moderne arabische Schriftsprache II [IntArab1-2] 6 LP 4 SWS	Moderne arabische Schriftsprache III [IntArab2-1] 6 LP 4 SWS HS Arabische Linguistik [ErArabLing-1] 8 LP 2 SWS		
Erweiterungsbereich Aramäisch und Praxis (P)	HS Aramäische Philologie [ErAramPhil-1] 6 LP 2 SWS	Praxismodul Wissenschaftliche Textproduktion und Digital Humanities [PraxWissHF-1] 8 LP 2 SWS	HS Aramäische Linguistik [ErAramLing-1] 8 LP 2 SWS		
Aufbaubereich „3. sem. Sprache“ (P)	Sprachkurs I [EinWeiSprache-1] 6 LP 2-4 SWS	Sprachkurs II [EinWeiSprache-2] 6 LP 2-4 SWS			
Forschungsbereich (P)		Forschungsseminar [ForSem-1] 10 LP 2 SWS			
Abschlussprüfungen (P)				MA-Arbeit [PrüfSemMA] 30 LP	
LP insgesamt	18	30	22	30	100 LP
SWS insgesamt	8-10	8-10	8	0	24-28 SWS

oder:

Arabisch (mit Vorkenntnissen) und Aramäisch (ohne Vorkenntnisse)

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Bereich Aramäisch- ausbildung (P)	Altsyrisch I [IntAram1-1] 6 LP 2 SWS	Altsyrisch II [IntAram1-2] 6 LP 2 SWS	Altsyr. Lektüre [IntAram2-1] 6 LP 2 SWS HS Aramäische Linguistik [ErAram Ling-1] 8 LP 2 SWS		
Erweite- rungs- bereich Arabisch und Praxis (P)	HS Arabische Philologie [ErArabPhil-1] 6 LP 2 SWS	Praxismodul Wissenschaftli- che Textproduk- tion und Digital Humanities [PraxWissHF-1] 8 LP 2 SWS	HS Arabi- sche Lingu- istik [ErArab- Ling-1] 8 LP 2 SWS		
Aufbau-be- reich „3. sem. Sprache“ (P)	Sprachkurs I [EinWeiSprache- 1] 6 LP 2-4 SWS	Sprachkurs II [EinWeiSprache- 2] 6 LP 2-4 SWS			
For- schungs- bereich (P)		Forschungsse- minar [ForSem-1] 10 LP 2 SWS			
Abschluss- prüfungen (P)				MA-Arbeit [PrüfSemMA] 30 LP	
LP insge- samt	18	30	22	30	100 LP
SWS insge- samt	6-8	8-10	6	0	20- 24 SWS

**Masterstudiengang
Begleitfach**

Dauer: 4 Semester

Lehrveranstaltungen 20 LP

20 LP

Begleitfach „Dialektarabisch“

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Einführungsbereich (WP)	Entweder: Grundlagenseminar semitische Sprachwissenschaft [ErSemWiss-1] 8 LP 2 SWS				
Arabischbereich (P)	Dialektarabisch I mit Pflichttutorium [IntDialArab-1] 6 LP 4 SWS	Dialektarabisch II mit Pflichttutorium [IntDialArab-2] 6 LP 4 SWS			
Erweiterungsbereich Arabisch (WP)			oder: HS Arabische Linguistik [ErArabLing-1] 8 LP 2 SWS		
LP insgesamt	6-14	6	0-8		20 LP
SWS insgesamt	4-6	4	0-2		10 SWS

oder:

Begleitfach „Altsyrisch“

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Einführungsbereich (WP)	Entweder: Grundlagenseminar semitische Sprachwissenschaft [ErSemWiss-1] 8 LP 2 SWS				
Syrischbereich (P)	Altsyrisch I [IntAram1-1] 6 LP 2 SWS	Altsyrisch II [IntAram1-2] 6 LP 2 SWS			
Erweiterungsbereich Aramäisch (WP)			oder: HS Aramäische Linguistik [ErAramLing-1] 8 LP 2 SWS		
LP insgesamt	6-14	6	0-8		20 LP
SWS insgesamt	2-4	2	0-2		6 SWS

oder:

Begleitfach Arabisch/Aramäisch (jeweils mit Vorkenntnissen)

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Erweiterungs- bereich Arabisch (WP)	Entweder: HS Arabische Philologie [ErArabPhil-1] 6 LP 2 SWS		Entweder: HS Arabische Linguistik [ErArabLing-1] 8 LP 2 SWS		
Praxisbe- reich (P)		Praxismodul Wissenschaft- liche Textpro- duktion und Digital Huma- nities [PraxWissBF- 1] 6 LP 2 SWS			
Erweite- rungs-be- reich Aramäisch (WP)	oder: HS Aramäi- sche Philolo- gie [ErAramPhil-1] 6 LP 2 SWS		oder: HS Aramäi- sche Linguistik [ErAramLing- 1] 8 LP 2 SWS		
LP insge- samt	6	6	8		20 LP
SWS insge- samt	2	2	2		6 SWS

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Oktober 2008, S. 749, geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff) und am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. September 2016, S. 789) und zuletzt am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021, S. 1299).